

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts

Vom 23. Juni 2016

**Ordnung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts**

**vom 23. Juni 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung erlassen:

## Artikel I

Die Promotionsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät zur Erlangung des Grades eines Doktors des Rechts vom 12. März 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 11 vom 14. März 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird im ersten Halbsatz vor Universität das Wort „deutschen“ gestrichen und im zweiten Halbsatz das Wort „deutschen“ vor Universität eingefügt. Die konsolidierte Fassung lautet:

„Bewerber, die eine der ersten Prüfung gleichwertige Prüfung in einem anderen Studiengang an einer Universität abgelegt haben, sind nur zuzulassen, wenn sie an einer deutschen Universität drei den Leistungsnachweisen der Übungen gleichwertige Leistungsnachweise auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts erworben haben.“

2. In § 10 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Honorarprofessoren“ ein Komma gesetzt und werden die Worte „außerplanmäßigen Professoren“ eingefügt.
3. In § 19 Abs. 5 werden die Worte „50 Kopien“ durch „2 Kopien“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird „eine allgemeine Vereinbarung“ ersetzt durch „eine Vereinbarung im Einzelfall“.
5. § 24 Abs. 1 Satz 4 wird ersetzt durch folgenden Satz:

„Die Vereinbarung wird auf Antrag des Betreuers vom Dekan nach Stellungnahme des Promotionsausschusses im pflichtgemäßen Ermessen geschlossen.“

6. In § 24 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Ist nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

1. aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
2. in jeder der beiden Promotionsurkunden in der jeweiligen Landessprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades aufgrund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn mit der ausländischen Fakultät handelt.“

7. In § 24 wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Über Ausnahmen vom Verfahren nach Absatz 3 bis 7 entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss im pflichtgemäßen Ermessen. Die Gleichwertigkeit mit dem Promotionsverfahren nach dieser Ordnung ist zu gewährleisten.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Dekan  
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Januar 2016.

Bonn, 23. Juni 2016

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch